

21. 1. Kann nach der Auflösung einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden Innengesellschaft, bei der das dem Gesellschaftszweck gewidmete Vermögen dem einen Gesellschafter allein gehört, während der andere zur Hälfte des Wertes daran beteiligt sein soll, dieser andere Gesellschafter vom Eigentümer des Vermögens dessen Verfilberung und die Ausfolgung seines Anteils am Erlöse verlangen?

2. Bedarf ein solcher Gesellschaftsvertrag, wenn zu dem der Gesellschaft gewidmeten Vermögen Grundstücke gehören, der Form des § 313 BGB.?

BGB. §§ 313, 733, 734. HGB. §§ 145, 149.

II. Zivilsenat. Urf. v. 20. Februar 1941 i. S. Robert Sch. (Bekl.)
w. Julie Sch. u. a. (Kl.). II 99/40.

I. Landgericht Ulm.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Der im Jahre 1904 verstorbene Magnus Sch. war Eigentümer der Kunstmühle in S. Sein Sohn, der Beklagte, erwarb das Mühlenanwesen mit sämtlichen dazugehörigen Grundstücken auf Grund eines notariſchen Vertrages mit den übrigen Erben vom 18. November 1905; er wurde als Eigentümer der zum Geschäft gehörenden Grundstücke in das Grundbuch eingetragen und betrieb die Mühle unter der alten Firma M. Sch. weiter. Im Jahre 1927 kaufte er eine weitere

Mühle hinzu und wurde in das Grundbuch als deren Alleineigentümer eingetragen. Auf eine Klage des Egon Sch., eines jüngeren Bruders des jetzigen Beklagten, stellte das Oberlandesgericht in Stuttgart durch Urteil vom 28. April 1932 fest, daß Egon Sch. an dem vom Beklagten unter der Firma M. Sch. in S. betriebenen Erwerbsgeschäft und den daraus seit dem Jahre 1909 erzielten Gewinnen gemeinschaftlich mit dem Beklagten zu gleichen Teilen beteiligt sei, und verurteilte den Beklagten, dem Egon Sch. über die während der bisherigen Zeit seiner Beteiligung an dem genannten Erwerbsgeschäft erzielten Gewinne Rechnung zu legen. Die Revision des Beklagten hiergegen wurde durch Urteil des erkennenden Senats vom 13. Januar 1933 zurückgewiesen. Egon Sch. verstarb am 12. Dezember 1933 und wurde von den Klägern beerbt. Diese haben im gegenwärtigen Rechtsstreit beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die Auseinandersetzung über das unter der Firma M. Sch. betriebene Geschäft und die dazu gehörigen Vermögenswerte gemäß §§ 733, 734 BGB. und §§ 145, 149 HGB. durch Umsetzung in Geld und Verteilung des nach der Berichtigung der Schulden und Rückerstattung der Einlagen sich ergebenden Überschusses je zur Hälfte an sie, die Kläger, und den Beklagten vorzunehmen. Sie haben vorgetragen, zwischen dem Beklagten und Egon Sch. habe eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zum Zwecke des gemeinsamen Betriebes eines Mühlengeschäfts in der Weise bestanden, daß der Beklagte nach außen hin als Alleininhaber habe gelten sollen. Egon Sch. sei aber im Innenverhältnis mit ihm gleichberechtigt gewesen, und das Mühlenanwesen habe einschließlich der während der Dauer des Gesellschaftsverhältnisses zum Zwecke des Geschäftsbetriebs bewirkten Neuanschaffungen so behandelt werden sollen, als ob es gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter sei. Die Gesellschaft sei mit dem Tode des Egon Sch. aufgelöst worden. Sie habe ein Handelsgeschäft unter einer im Handelsregister eingetragenen Firma betrieben, und Egon Sch. sei an diesem Geschäft als solchem und nicht nur an dem Gewinne beteiligt gewesen. Die Auseinandersetzung habe deshalb nach vorheriger Flüssigmachung der vorhandenen Werte stattzufinden, und eine Geldabfindung komme nicht in Frage. Daß das Geschäft lange Zeit in der Familie gewesen sei, stehe seiner Abwicklung nicht entgegen; bei allen Geschäften sei mit einer Auflösung zu rechnen. Der

Beklagte könne das Geschäft auch bei einer Abwicklung durch Er-
steigerung erwerben.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vor-
getragen, es liege eine stille Gesellschaft oder doch wenigstens ein
einer stillen Gesellschaft ähnliches Rechtsverhältnis vor. Ein stiller
Gesellschafter könne keine Abwicklung verlangen. Für die Be-
antwortung der Frage, ob eine solche verlangt werden könne, sei ent-
scheidend, was nach den bestehenden Verhältnissen als gewollt an-
zusehen sei. Die Beweislast trage der, der eine besondere Art der
Auseinandersetzung verlange. Im gegenwärtigen Falle habe nach
den tatsächlichen Verhältnissen eine Abwicklung ausgeschlossen sein
sollen. Die untere Mühle sei seit 400 Jahren im Besitze der Familie.
Dazu komme, daß er Alleineigentümer des Geschäfts geblieben sei
und als solcher den Geschäftsgläubigern allein hafte.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungs-
gericht hat ihr stattgegeben. Die Revision des Beklagten führte zur
Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

In dem vorausgegangenen Rechtsstreit hat das Oberlandes-
gericht festgestellt, daß Egon Sch. an dem Geschäft und den Gewinnen,
die in dem vom Beklagten unter der Firma M. Sch. in S. betriebenen
Erwerbsgeschäft seit dem Jahre 1909 erzielt worden seien, gemein-
schaftlich mit dem Beklagten zu gleichen Teilen beteiligt sei. In den
Gründen dieses Urteils ist dargelegt, der Beklagte und Egon Sch.
seien darüber einig geworden, daß der Beklagte das unter der bis-
herigen Firma M. Sch. betriebene Mühlengeschäft nach außen hin
als alleiniger Inhaber habe weiterführen, auch als Eigentümer des
Mühlenanwesens habe im Grundbuch eingetragen bleiben, daß
Egon Sch. aber im inneren Verhältnis der Parteien mit dem Be-
klagten gleichberechtigt an der „Substanz“ des Geschäfts habe beteiligt
sein sollen. Der Beklagte und Egon Sch. hätten danach eine Gesell-
schaft des bürgerlichen Rechts errichtet zum Zwecke des Betriebes
des Mühlengeschäfts in der Weise, daß nach außen der Beklagte
Alleininhaber des Betriebes, im inneren Verhältnis aber Egon Sch.
mit ihm gleichberechtigt sein und das Mühlenanwesen einschließlich
der während der Dauer des Gesellschaftsverhältnisses zum Zwecke des
Geschäftsbetriebs vorgenommenen Neuanschaffungen so habe be-

handelt werden sollen, als ob es Gemeinschaftsvermögen der Gesellschaft sei. Der erkennende Senat hat dieses Urteil in seiner Entscheidung vom 13. Januar 1933 bestätigt und ausgeführt, eine derartige schuldrechtliche Verpflichtung sei nicht nur nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts zulässig, sie bedürfe, auch soweit es sich um Grundstücke handele, die in dieser Weise der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich gemacht würden, nicht der notariischen Beurkundung nach § 313 BGB.

Die zwischen dem Beklagten und den Klägern als Rechtsnachfolgern des Egon Sch. bestehende Gesellschaft ist danach eine sogenannte Innengesellschaft, d. h. eine Gesellschaft, bei der eine gemeinsame Vertretung fehlt und bei der die Geschäfte nach außen im Namen eines Gesellschafters geschlossen werden, nach innen aber für Rechnung der Gesellschaft gehen. Diese Gesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, daß ihr ein Gesamthandsvermögen fehlt. Der Beklagte hat sich dem Egon Sch. und den Klägern als dessen Rechtsnachfolgern lediglich schuldrechtlich dahin gebunden, daß das bei der Errichtung der Gesellschaft vorhandene und in seinem Alleineigentum stehende, sowie das in der Folgezeit auf seinen Namen als Eigentümer dazu erworbene Geschäftsvermögen dem Werte nach im Innenverhältnis zu dem Mitgesellschafter oder dessen Rechtsnachfolgern so behandelt werden solle, als ob es Gesellschaftsvermögen sei. Das besagt mit anderen Worten, daß die Kläger an dem Werte des Geschäftsvermögens so beteiligt sein sollten, als ob dieses Gesamthandsvermögen der Gesellschaft wäre und als ob die Kläger zur Hälfte an der Gesellschaft beteiligt wären. Es versteht sich von selbst, daß dieser schuldrechtliche Anspruch auf eine anteilmäßige Beteiligung an dem Geschäftsvermögen als solchen, nicht nur an dem Gewinne des Geschäfts, auch nach der Auflösung der Gesellschaft fortbesteht und zu einer Auseinandersetzung führen muß, auf Grund deren die Kläger ihren Anteil an dem Werte des Vermögens erhalten. Das Berufungsgericht hat unter Berufung auf eine Entscheidung des erkennenden Senats vom 21. September 1934 in JW. 1934 S. 3268 Nr. 6 ausgeführt, die Auseinandersetzung sei in derselben Weise zu bewirken, als ob das Geschäftsvermögen Gesamthandsvermögen gewesen sei, d. h. durch Abwicklung des Geschäfts, und zwar, da der Gesellschaft ein dauerndes auf Gewinn gerichtetes Unternehmen zugrunde gelegen habe, durch Abwicklung nach Maßgabe des § 149

HGB. im Wege der Umsetzung des gesamten Vermögens in Geld. Für die Beantwortung der Frage, in welcher Weise die Auseinander-
 setzung zwischen den Parteien vorgenommen werden muß, ist zuerst
 zu berücksichtigen, daß die Gesellschafter bei der Regelung ihres Innen-
 verhältnisses die weitestgehende Freiheit haben und daß daher in
 erster Reihe der, nötigenfalls im Wege der Auslegung zu ergänzende,
 Gesellschaftsvertrag entscheidet. In der vom Berufungsgericht an-
 geführten Entscheidung vom 21. September 1934 ist ausgesprochen,
 daß bei der Auseinandersetzung der Innengesellschaft die Grundsätze
 des § 733 Abs. 3 HGB., d. h. die der bestmöglichen Verwertung der
 Gegenstände der Gesellschaft zu angemessener Zeit, zu angemessenem
 Preis und auf dem üblichen Wege, zum mindesten entsprechend an-
 zuwenden seien. Die Revision macht mit Recht geltend, in der an-
 geführten Entscheidung des Senats habe nicht ausgesprochen werden
 sollen, daß § 733 Abs. 3 HGB. im Zweifel auf alle Innengesellschaften
 angewendet werden müsse. Für den vorliegenden Fall, bei dem es sich
 um die Verwertung eines Lombardlagers, mithin eines einzelnen
 Vermögensgegenstandes, gehandelt habe, sei die Notwendigkeit des
 Verkaufs außer Streit gewesen; fraglich sei nur gewesen, ob der
 geschäftsführende Gesellschafter den nach Treu und Glauben ge-
 botenen vorteilhaftesten Verkaufsweg gewählt habe. Für die Art
 der Auseinandersetzung ist davon auszugehen, daß die Kläger nicht
 Miteigentümer des Geschäftsvermögens sind, sondern gegen den
 Beklagten lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf verhältnis-
 mäßige Beteiligung an dem Werte des Geschäftsvermögens haben.
 Wenn sie diesen Wert erhalten, so sind sie wegen ihres schuldrechtlichen
 Anspruchs gegen den Beklagten befriedigt, gleichviel, ob eine Ver-
 silberung des in seinem Alleineigentum stehenden Geschäftsvermögens
 stattgefunden hat oder nicht. Das Berufungsurteil führt aus, einer
 Gleichberechtigung an der „Substanz“ würde die Einräumung eines
 bloßen Abfindungsanspruchs für die Kläger widersprechen. Denn
 nur eine Auseinandersetzung des Vermögens verwirklichte in vollem
 Umfange das Recht eines Mitgesellschafters an der Substanz. Diesen
 Darlegungen des Berufungsgerichts kann nicht beigetreten werden.
 Eine Auseinandersetzung durch Feststellung und Auszahlung des
 Abfindungsguthabens in Geld ist vom Gesetz für die Fälle des Aus-
 scheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und der Übernahme
 des Geschäfts durch einen Gesellschafter vorgesehen (§§ 738 bis 740

BGB. und §§ 140 bis 142 BGB.). Rechtslehre und Rechtsprechung haben bestimmte Grundsätze für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens herausgearbeitet, und bei ordnungsmäßiger Anwendung dieser Grundsätze ist auch so eine Berechnung möglich, die den Belangen des aus der Gesellschaft oder dem Unternehmen Ausscheidenden in vollem Umfange gerecht wird. Andererseits ist der Beklagte Alleineigentümer des Geschäfts, und ein Treuhandverhältnis liegt, wie das Berufungsurteil ausdrücklich feststellt, nicht vor. Sofern keine abweichende Parteivereinbarung besteht, muß daher dem Beklagten überlassen bleiben, in welcher Weise er sich die Geldmittel zur Befriedigung der schuldrechtlichen Forderung der Kläger beschafft. Auch zur Ermittlung der Höhe des Abfindungsanspruchs der Kläger ist eine Veräußerung des Geschäfts keineswegs erforderlich; die Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz nach den dafür anzuwendenden besonderen Bewertungsgrundsätzen führt ebenso zum Ziel und ist, namentlich wenn es sich, wie hier, um ein größeres Unternehmen handelt, kaum schwieriger und zeitraubender als ein Geschäftsverkauf. Die Zubilligung eines Abfindungsanspruchs auf eine Geldzahlung in Höhe des auf Grund einer Auseinandersetzungsbilanz für den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu ermittelnden anteiligen Geschäftswerts entspricht durchaus dem vom Beklagten mit Egon Sch. geschlossenen Vertrage, nach dem die Kläger nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Beteiligung an dem Werte des Gesellschaftsvermögens gegen den Beklagten haben.

Daß auch die Urteile des Oberlandesgerichts Stuttgart und des erkennenden Senats in dem vorangegangenen Rechtsstreite nur in diesem Sinn aufzufassen sind, ergibt sich zwingend daraus, daß in dem Urteil des Senats die Formbedürftigkeit des Vertrages zwischen dem Beklagten und Egon Sch. verneint worden ist. Wenn der Beklagte und Egon Sch., was an sich möglich und zulässig gewesen wäre, für den Fall der Auflösung der Gesellschaft die Verfilberung des Geschäfts und die Auskehrung der Anteile am Erlös an die beiden Gesellschafter vereinbart hätten, so würde ein solcher Vertrag für den Beklagten die Verpflichtung enthalten haben, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, und mithin nach § 313 BGB. der gerichtlichen oder notariischen Beurkundung bedürftig haben. Eine Vereinbarung dieses Inhalts konnten der Beklagte und Egon Sch. formlos nicht abschließen, und nach den Feststellungen in dem vorangegangenen

Rechtsstreit ist eine solche Vereinbarung auch nicht getroffen worden.

Da die Kläger somit den Verkauf des unter der Firma M. Sch. betriebenen Geschäfts nicht verlangen können, ist das angefochtene Urteil auf die Revision des Beklagten aufzuheben und die Klage abzuweisen.